

**Öffentliche Bekanntmachung
vom 24. März 2026**

**Satzung zur Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der
Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung)**

vom 24. März 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 19. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der
Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung)**

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Tübingen wird eine nach Gebührenzonen gestaffelte Parkgebühr erhoben.

§ 2

Gebührenzonen

Die Parkgebührenzonen 1 bis 3 sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt.

§ 3

Gebührenschildner und Fälligkeit

(1) Gebührenschildner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

(3) Die Zahlung kann auch durch elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz/die jeweilige Stellfläche zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.

§ 4

Parkgebühren, Bewirtschaftungszeit und Höchstparkdauer

(1) Die Parkgebühr in der Gebührenzone 1 wird wie folgt festgesetzt:

- Kurzzeitgebühr: 0,15 Euro je angefangene 3 Minuten
- Langzeitgebühr: nicht möglich
- Bewirtschaftungszeit täglich von 8 bis 20 Uhr

(2) Die Parkgebühr in der Gebührenzone 2 wird wie folgt festgesetzt:

- Kurzzeitgebühr: 0,15 Euro je angefangene 4 Minuten
- Langzeitgebühr: 8,00 Euro je Kalendertag
- Bewirtschaftungszeit montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr und samstags von 8 bis 16 Uhr

(3) Die Parkgebühr in der Gebührenzone 3 wird wie folgt festgesetzt:

- Die Parkgebühr in der Gebührenzone 3 wird wie folgt festgesetzt:
- Kurzzeitgebühr: 0,15 Euro je angefangene sechs Minuten
- Langzeitgebühr: 6,00 Euro je Kalendertag
- Monatsgebühr: 50 EUR/Monat
- Bewirtschaftungszeit montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr und samstags von 8 bis 16 Uhr

(4) Die Höchstparkdauer wird in allen Gebührenzonen durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegt und auf den Tarifschildern vor Ort angegeben.

§ 4a

Gebührenerhebung durch Dritte

(1) Die Universitätsstadt Tübingen überträgt den im Smartparking Plattform e.V. vereinigten Anbietern von Handyparken (im Falle eines Vertragsabschlusses) die Aufgaben,

- Parkgebühren gemäß §§ 1 – 4 der Parkgebührensatzung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen,
- die Parkgebühren von den Gebührenschuldern zu erheben und entgegenzunehmen, an die
- Universitätsstadt Tübingen abzuführen und Nachweise darüber für die Stadt zu führen
- sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

(2) Die von diesen Anbietern erhobenen Parkgebühren werden nach § 4 berechnet. Bei Kurzzeitgebühren erfolgt die Berechnung minutengenau, d. h. anteilig je angefangener Minute. Der Endbetrag der Parkgebühr wird auf volle Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung) vom 25. Oktober 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Mai 2024, außer Kraft.

Ausgefertigt:
Tübingen, 24. März 2026

Boris Palmer
Oberbürgermeister

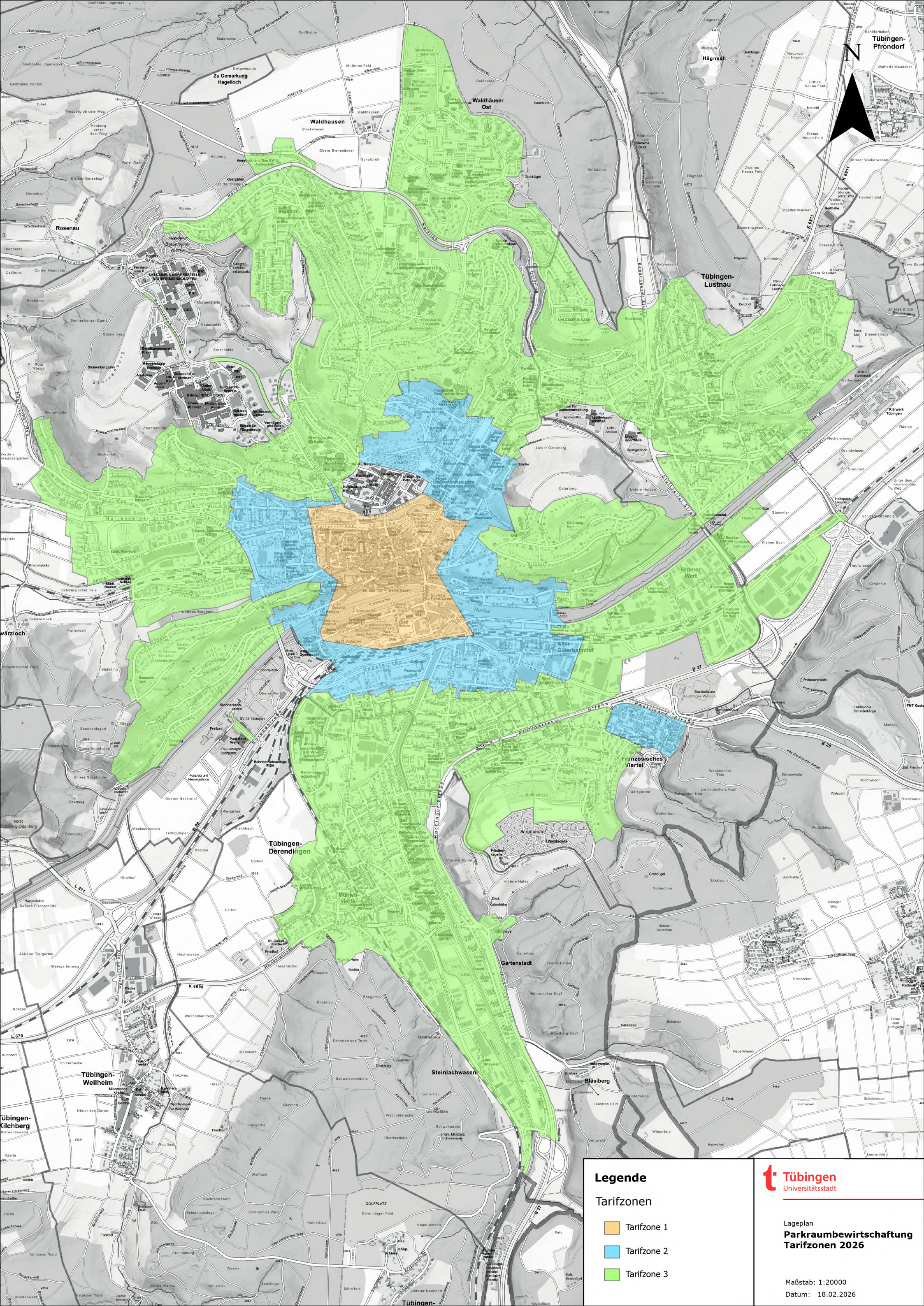
Anlage: Anlage 1

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der_die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Tag der Bereitstellung im Internet: 24. März 2026



Legende

Tarifzonen

Tarifzone 1

Tarifzone 2

Tarifzone 3

 **Tübingen**
Universitätstadt

Lageplan
Parkraumbewirtschaftung
Tarifzonen 2026

Maßstab: 1:20000
Datum: 18.02.2026